

Statuten des Vereins Baustoff Kreislauf Schweiz

1.	Name, Sitz und Zweck	3
	Artikel 1 Name und Sitz	3
	Artikel 2 Zweck	3
2.	Mittel	3
	Artikel 3 Mittel	3
	Artikel 4 Mitgliederbeiträge	4
3.	Mitgliedschaft	4
	Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft	4
	Artikel 5.1 Aktivmitglieder	4
	Artikel 5.2 Gastmitglieder	4
	Artikel 6 Mitgliederverzeichnis	4
	Artikel 7 Beginn der Mitgliedschaft	5
	Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
	Artikel 8.1 Austritt	5
	Artikel 8.2 Ausschluss	5
	Artikel 8.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen	5
4.	Organisation des Vereins	6
	Artikel 9 Organe	6
	Artikel 10 Durchführung von Sitzungen	6
	Artikel 11 Protokolle	6
	Artikel 12 Entschädigungen	7
	Artikel 13 Mitgliederversammlung	7
	Artikel 13.1 Aufgaben	7
	Artikel 13.2 Einberufung	7
	Artikel 13.3 Durchführung	8
	Artikel 13.4 Vorsitz	8
	Artikel 13.5 Beschlussfassung	8
	Artikel 14 Vorstand	9
	Artikel 14.1 Zusammensetzung, Amtsdauer	9
	Artikel 14.1 Konstituierung	9
	Artikel 14.2 Aufgaben	9
	Artikel 14.3 Vertretung des Vereins	10
	Artikel 14.4 Sitzungen	10
	Artikel 14.5 Beschlussfassung	10
	Artikel 15 Vorstandsausschuss	11
	Artikel 16 Geschäftsstelle	11
	Artikel 17 Kommissionen	11
	Artikel 18 Revisionsstelle	11
5.	Weitere Bestimmungen	12
	Artikel 19 Mitteilungen	12
	Artikel 20 Geschäftsjahr	12
	Artikel 21 Haftung	12
	Artikel 22 Handelsregistereintrag	12

Artikel 23	Auflösung	12
Artikel 24	Grammatikalisches Geschlecht	12

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Baustoff Kreislauf Schweiz (Matériaux de construction circulaires Suisse) (Materiali di costruzione circolari Svizzera)** besteht ein Verein mit Sitz in Bern gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt das Fördern der werterhaltenden Kreislaufwirtschaft und das Vertreten der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Er repräsentiert die Unternehmen der schweizerischen Kies- und Betonindustrie sowie des Baustoffrecyclings inklusive der Altholzverwertung und der Altlastenbearbeitung gegenüber Behörden, Medien, Baugewerbe und Öffentlichkeit. Er ist zur Erhebung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Der Verein bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen, Beratungen bei technischen Entwicklungen und in fachlichen Fragen sowie Aus- und Weiterbildungsangebote an und informiert sie über technische, politische und kommerzielle Entwicklungen, fördert den Kontakt unter den Mitgliedern und deren Fachkompetenz sowie das Wissen der Marktteilnehmer bezüglich der Gewinnung, Aufbereitung und Anwendung von kreislauffähigen mineralischen Rohstoffen, Baustoffen und Produkten.

Er veröffentlicht Richtlinien, führt Branchen-Inspektorate und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. In Koordination mit Bund und Kantonen stellt er eine hohe Qualität in der Gewinnung und Produktion von kreislauffähigen mineralischen Rohstoffen, Baustoffen und Produkten sicher.

2. Mittel

Artikel 3 Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Inspektionstätigkeit;
3. Aufträgen von Mitgliedern und Dritten;
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen und übrigen Erträgen.

Artikel 4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind abgestuft nach Anzahl Standorte, Anlagen und Sparten bzw. Tätigkeiten der Mitglieder oder nach Ausstossmenge zu leisten. Regionale und kantonale Verbände sowie Gastmitglieder bezahlen als Jahresbeitrag eine Pauschale.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge. Sie kann zudem für Aktivmitglieder einen Minimalbeitrag festlegen.

Sofern ein Mitglied die für die Berechnung seines Beitrags benötigten Daten nicht termingerecht meldet, hat die Geschäftsstelle das Recht, den im Vorjahr verrechneten Mitgliederbeitrag mit einem Zuschlag von 20% in Rechnung zu stellen.

3. Mitgliedschaft

Artikel 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder;
2. Gastmitglieder.

Artikel 5.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Unternehmungen des privaten und öffentlichen Rechts, welche im Bereich der schweizerischen Kies-, Beton-, Baustoffrecycling- und Altlastenindustrie tätig sind oder im Bereich Altlastensanierung eine beratende oder planerische Funktion wahrnehmen.

Zudem können regionale oder kantonale Verbände, welche die vorgenannten Bereiche vertreten, dem Verein als Aktivmitglied angehören.

Artikel 5.2 Gastmitglieder

Unternehmungen und Organisationen, welche mit den Aktivmitgliedern zusammenarbeiten, die Anforderungen einer Aktivmitgliedschaft aber nicht erfüllen können dem Verein als Gastmitglied angehören.

Artikel 6 Mitgliederverzeichnis

Vereine, die zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, führen ein Verzeichnis, in das die Mitglieder mit Firma oder Vor- und Nachnamen sowie Adresse eingetragen werden.

Sie führen das Verzeichnis so, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

Sie bewahren die Angaben über jedes Mitglied sowie allfällige Belege während fünf Jahren nach der Streichung des Mitglieds aus dem Verzeichnis auf.

Artikel 7 Beginn der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme als Aktivmitglied oder als Gastmitglied entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands und allfällige Reglemente einzuhalten.

Artikel 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 8.1 Austritt

Jedes Mitglied kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Geschäftsjahrs austreten.

Artikel 8.2 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn es:

- den Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstands und allfälligen Reglementen nicht Folge leistet;
- durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Vereins verletzt oder schädigt;
- seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung während einer Dauer von sechs Monaten nicht nachkommt;
- die statutarischen Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Verein nicht mehr erfüllt.

Der Ausschluss muss begründet werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.

Artikel 8.3 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Nutzung davon.

4. Organisation des Vereins

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Vorstandsausschuss;
4. die Geschäftsstelle;
5. die Kommissionen;
6. die Revisionsstelle.

Artikel 10 Durchführung von Sitzungen

Wer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung oder in einer Sitzung des Vorstands übernimmt, bestimmt:

1. den Protokollführer für die Sitzung, und
2. die Stimmzähler für die Sitzung.

Artikel 11 Protokolle

Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstands werden protokolliert.

Der Vorsitzende sowie der Protokollführer unterschreiben das Protokoll gemeinsam.

Das Protokoll enthält mindestens:

1. die Sitzungsart (Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung);
2. das Datum, den Beginn und das Ende sowie den Ort der Sitzung;
3. die Feststellung über die Anzahl anwesender bzw. vertretener sowie abwesender Personen;
4. den Namen des Vorsitzenden;
5. den Namen des Protokollführers;
6. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse.

Artikel 12 Entschädigungen

Die Mitglieder des Vorstands, des Vorstandsausschusses und der Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

Artikel 13 Mitgliederversammlung

Artikel 13.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidenten des Vorstands;
3. Wahl der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
5. Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsstelle;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Artikel 13.2 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt; ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Mit der Einberufung sind bekanntzugeben:

- das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Mitgliederversammlung;
- die Verhandlungsgegenstände;
- die Anträge des Vorstands;
- gegebenenfalls die Anträge der Mitglieder, samt kurzer Begründung.

Die Mitgliederversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, die Liquidatorinnen und Liquidatoren oder durch die Revisionsstelle.

Ein Fünftel der Aktivmitglieder kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden, unter Angabe der Traktanden und Anträge. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innert 20 Tagen seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Bericht der Revisionsstelle den Mitgliedern am Sitz des Vereins zur Einsicht aufzulegen. In der Einberufung werden die Mitglieder darauf aufmerksam gemacht.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 13.3 Durchführung

Die Mitgliederversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen oder elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden. Bei einer schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern für die Abgabe der Stimme auf dem Schriftweg eine Frist von mindestens 14 Tagen zu gewähren.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 13.4 Vorsitz

Der Vorstand bestimmt unter sich, welches Vorstandsmitglied den Vorsitz führt. In der Regel ist dies der Präsident beziehungsweise in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident.

Artikel 13.5 Beschlussfassung

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und besitzt pro Standort eine Stimme. Gastmitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht. Regionale und kantonale Verbände sowie Aktivmitglieder ohne Anlage haben je eine Stimme.

Ein Aktivmitglied kann sein Stimmrecht gestützt auf eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Aktivmitglied ausüben lassen. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Es wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und mehrheitlich angenommen wird.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der stimmenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Für die Beschlussfassung über eine Fusion gelten die im Fusionsgesetz geregelten Quoren.

Artikel 14 Vorstand

Artikel 14.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden und wiederwählbar sind. In einer Übergangsphase bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 kann der Vorstand bis aus 14 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand soll so zusammengesetzt sein, dass sich die einzelnen Mitglieder bezüglich Kompetenzen ergänzen. Zudem sind nach Möglichkeit die Branchenbereiche, die Landes- teile und insbesondere die sprachlichen Minderheiten zu berücksichtigen.

Die Wahlen können einzeln oder in globo erfolgen.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neuge- wählten die laufende Amtsperiode.

Artikel 14.1 Konstituierung

Der Präsident des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14.2 Aufgaben

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

In die Kompetenz des Vorstands fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszwecks;
2. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;

5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Wahl von höchstens drei Vizepräsidenten und des Vorstandsausschusses;
7. Wahl des Geschäftsführers und Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements;
8. Einsetzen von Fachkommissionen sowie Wahl der Kommissionsmitglieder;
9. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
10. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
11. die Geschäftsführung, soweit er sie nicht übertragen hat.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand über einen Betrag von jährlich bis zu CHF 100'000.00 ausserhalb des Budgets verfügen.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen einsetzen und gewisse Arbeiten an den Vorstandsausschuss, an die Geschäftsstelle, an Kommissionen oder an bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen.

Artikel 14.3 Vertretung des Vereins

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung. Mindestens eine zur Vertretung befugte Person muss Wohnsitz in der Schweiz haben.

Artikel 14.4 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung eines seiner übrigen Mitglieder so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder zusammen können unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Artikel 14.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Vertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich damit einverstanden erklären.

Die weiteren Details zu Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands legt dieser im Organisationsreglement oder in anderer geeigneter Form fest.

Artikel 15 Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus bis zu vier Mitgliedern und wird vom Präsidenten geleitet. Die Vizepräsidenten nehmen von Amtes wegen Einsitz im Vorstandsausschuss. Dieser bereitet bei Bedarf die Vorstandssitzungen vor, überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der Kommissionen und ist für weitere Aufgaben zuständig, die ihm vom Vorstand zugewiesen werden.

Artikel 16 Geschäftsstelle

Die ordentlichen Geschäfte des Vereins werden von der Geschäftsstelle geführt. Diese besteht aus dem vom Vorstand eingesetzten Geschäftsführer sowie diesem unterstellten notwendigen Personal. Die Aktivitäten und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem separaten Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstands und des Vorstandsausschusses mit beratender Stimme teil.

Artikel 17 Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, die als Arbeitsgruppen spezifische Themenbereiche behandeln.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand gewählt. Die Kommissionen können Aufnahmekriterien definieren, die vom Vorstand zu genehmigen sind. Grosse Kommissionen können einen Ausschuss einsetzen.

Die Geschäftsstelle nimmt an den Kommissionsanlässen teil. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Artikel 18 Revisionsstelle

Der Verein wählt eine Revisionsstelle, welche eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durchführt. Dabei muss es sich um eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes handeln.

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

5. Weitere Bestimmungen

Artikel 19 Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Mitgliederversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 22 Handelsregistereintrag

Der Verein ist in das Handelsregister einzutragen.

Artikel 23 Auflösung

Wird die Auflösung beschlossen, führt der Vorstand die Liquidation durch.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch stattdessen besondere Liquidatoren wählen. Die Liquidatoren führen dann die Liquidation anstelle des Vorstands durch.

Die Mitgliederversammlung beschliesst die Verwendung des nach Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Reinvermögens.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Aktienrechts über die Liquidation sinngemäss.

Artikel 24 Grammatikalisches Geschlecht

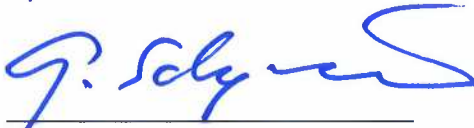
In diesen Statuten wendet sich jede Personen- oder Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, an sämtliche Personen.

Zürich, 3. Mai 2024

arv Baustoffrecycling Schweiz



Adrian Amstutz




Gregor Schguanin

FSKB - Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie



Lionel Vincent Lathion



Martin Weder